



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
THÜRINGEN

THÜR. LANDTAG POST
17.05.2021 06:41

12200/2021

Wirtschaftsjunioren Thüringen e. V.
c/o IHK Erfurt, Arnstädter Straße 34 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 12. Mai 2021

Stellungnahme für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Für die Wirtschaftsjunioren Thüringen geht es bei dem Gesetzesentwurf im Kern um die Änderungen des § 10 Abs. 1 sowie des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG. Zu beiden Punkten nehmen die Wirtschaftsjunioren Thüringen wie folgt Stellung:

1. Änderung des § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG

In dieser Änderung geht es insbesondere darum, dass der Verweis auf den „besonderen Anlass“ als Voraussetzung für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nicht mehr im Gesetzestext enthalten ist.

Die Wirtschaftsjunioren Thüringen können sich dieser Forderung anschließen. Der stationäre Einzelhandel ist stark durch die Corona-Pandemie in Mitleidenschaft gezogen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der Innenstädte durch eine infolge der Pandemie drohende Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels gefährdet ist. Vor diesem pandemischen Hintergrund, sehen wir es als sinnvolle Maßnahme an, die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage unbürokratisch und rechtssicher und damit einfacher zu handhaben. Wir trauen den Verantwortlichen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften zu, dass sie mit den regionalen Festlichkeiten sowie Traditionen vertraut sind und den damit einhergehenden „besonderen Anlass“ für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage eigenständig bemessen können.

Wirtschaftsjunioren
Thüringen e. V.

c/o IHK Erfurt
Arnstädter Straße 34
99096 Erfurt
lavo@wj-thueringen.de

www.wj-thueringen.de



Gleichwohl ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass durch den Wegfall des Verweises auf den „besonderen Anlass“ als Voraussetzung für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage die Probleme des stationären Handels allein nicht zu lösen sind. Denn nicht erst seit der Corona-Pandemie haben sich Erwartungen und Verhalten der Kunden verändert. Der Erfolg des Online-Handels wird auch nach dem Ende der Pandemie dazu führen, dass der stationäre Handel entlang der sogenannten Customer Journey nach neuen Konzepten suchen muss, um für die Kunden weiterhin relevant zu sein. Kreative Erlebniswelten, Online-Sichtbarkeit und Omnichannel-Angebote, über die digitale Kundenerfahrung im lokalen Geschäft, bis zur digital geprägten Kundenbindung – nie war die Bedeutung von innovativen Konzepten, Investitionen in die Digitalisierung und in die Attraktivität der Ladenflächen im stationären Handel so groß wie heute.

2. § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG

In dieser Änderung geht es insbesondere darum, dass den Beschäftigten in Verkaufsstellen die Möglichkeit eingeräumt wird, auf eigenen Wunsch an einem weiteren Samstag in jedem Monat zu arbeiten.

Seit 2012 besteht diese Thüringer Regelung, dass Mitarbeiter im Einzelhandel nur an zwei Samstagen im Monat arbeiten dürfen und findet bisher auch in keinem anderen Bundesland eine Anwendung. Für uns ist die Betonung der „Freiwilligkeit“ (auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers) in der Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG von Bedeutung. Die aktuelle Vorschrift geht mit einer erheblichen Beschränkung der persönlichen Freiheit der Arbeitnehmer einher. Für viele Arbeitnehmer ist die fehlende „freiwillige“ Möglichkeit der Samstagsarbeit eine Beschränkung der Flexibilität (umsatzorientierte Leistungsprämien am Wochenende sowie der Wunsch als Ausgleich in der Woche freie Tage für die Familie zu haben). Auch Studierende werden durch die Vorschrift eingeschränkt, da sie vorrangig nur samstags arbeiten können und für die Minijobs eine wichtige Finanzierungsquelle des Studiums sind. Das Anliegen der vorliegenden Gesetzesänderung, Beschäftigten im Einzelhandel die Möglichkeit einzuräumen, freiwillig und damit auf eigenen Wunsch einen weiteren Samstag in jedem Monat zu arbeiten, ist ein sinnvoller Schritt hin zu mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung. Gleichwohl ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern nicht zu einer dritten Samstagsarbeit im Monat verpflichtet werden dürfen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – auch am Wochenende – ist ein hoher Wert und sollte nicht durch eine stillschweigende Duldung gefährdet werden.

Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme und stehen für diesbezügliche Rückfragen – auch in einer mündlichen Anhörung – gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen